

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

31.03.1998

Geschäftszahl

94/08/0206

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/06/18 90/19/0113 1

Stammrechtssatz

Das Mehrbegehren bzgl. Schriftsatzaufwand für die Replik zur Gegenschrift ist abzuweisen, da mit dem zuerkannten pauschalierten Betrag der gesamte mit der Einbringung der Beschwerde anfallende schriftliche Aufwand abgegolten ist.